

Kurztitel

Abkommen zur Gründung einer Assoziation EG - Chile

Kundmachungsorgan

BGBL. III Nr. 132/2005

§/Artikel/Anlage

Art. 13

Inkrafttretensdatum

01.03.2005

Text**ARTIKEL 13****Verfahren**

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, ihren politischen Dialog in folgender Form zu führen:
 - a) regelmäßige Zusammenkünfte der Staats- und Regierungschefs;
 - b) regelmäßige Zusammenkünfte der Außenminister;
 - c) Zusammenkünfte anderer Minister, um Fragen von beiderseitigem Interesse zu erörtern, sofern die Vertragsparteien der Auffassung sind, dass solche Zusammenkünfte zu engeren Beziehungen führen;
 - d) jährliche Zusammenkünfte hoher Beamter der beiden Vertragsparteien.
- (2) Die Vertragsparteien beschließen Verfahren für die genannten Zusammenkünfte.
- (3) Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten regelmäßigen Zusammenkünfte der Außenminister finden entweder in dem mit Artikel 3 eingesetzten Assoziationsrat oder nach Vereinbarung bei anderen Gelegenheiten auf gleicher Ebene statt.
- (4) Die Vertragsparteien nutzen so weit wie möglich auch die diplomatischen Kanäle.